

vorgesagter Zeit und Hindansetzung des Gelübtes dasjenige / was von den Verstorbenen verordnet / nicht geleistet haben / nichts mehr gelten / auch sollen sie sich der Verwaltung enthalten / und die Gott-geliebte Bischöfe in geruhiger Verwaltung derselben lassen.

§. 2. Es sollen auch die vortreflichen Landpfleger die Erben auferlegen / dasjenige in alle Weise und Wege zu verrichten / denn es auch in den alten Gesetzen verordnet / daß dieselben / welche der Verstorbenen Verlassenschaft bekommen / auch derselben letzten Willen müssen ein Gemüthen thun.

§. 3. Wann aber die Verstorbenen ausdrücklich etliche über die vermachte Sachen gesetzt haben (als nemlich Hospital-Armen-Krancken-Weyßen- und Alten-Pfleger / oder Haushalter oder Verwalter milder Sachen /) so sollen die Bischöfe ihnen die Administration lassen / sie selbst aber sollen nicht administriren / sondern auf der andern ihr Verwalten ein wachendes Auge haben / und denjenigen loben / der seinen Sachen wohl vorstehet / denjenigen aber es verweisen / der in etlichen Stücken was versehen / diejenigen aber / die ihrer administration übel vorstehen / sollen sie absetzen / und andere an deren Stelle ordnen / welche noch einige Furcht gegen den großen Gott in ihren Herzen haben / und immer den erschrecklichen Tag des grossen und unendlichen Gerichts sich vor Augen stellen / welchen gebühret / wann sie daran gedencken / alles mit einem gegen Gott gerichteten Gemüthen zu thun. Wann aber die Verstorbenen keinen ausdrücklich die administration aufgetragen / sondern es in der Erben Macht gestellet / diese aber sich daran nicht

D

leb-